

Schulordnung

für die Musikschule Dinslaken e. V. (MSD)

§ 1 **Aufgabe**

Aufgabe der MSD ist es, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, ihre Begabungen frühzeitig zu erkennen, sie individuell zu fördern und sie gegebenenfalls auf ein entsprechendes Studium vorzubereiten.

§ 2 **Aufbau**

- 2.1 a)** Grundstufe ab etwa zwei Jahre: „Musikzwerge“ (MUZ)
ab vier Jahre: „Musikalische Früherziehung“ (MFE)
ab sechs Jahre: „Musikalische Grundausbildung“ (MGA)

Die Ausbildung in der Grundstufe dauert etwa zwei Jahre im MUG, zwei Jahre in der MFE und bis zu zwei Jahren in der MGA und ist im allgemeinen Voraussetzung für die Aufnahme in den Instrumental-Unterricht. In Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Aufnahme des Instrumental-Unterrichts erfolgen.

b) Darauf aufbauend: Instrumentalunterricht oder Chor, Spielkreis oder Bewegungserziehung. Der Instrumentalunterricht erfolgt je nach pädagogischen Erfordernissen im Gruppen- oder Einzelunterricht.

- 2.1** Die Instrumentalschüler sind verpflichtet, am angebotenen Ergänzungsunterricht teilzunehmen. Dieser Unterricht kann auch durch Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen anderer Träger (allgemeinbildende Schulen, Musikvereine, kirchliche Einrichtungen) geleistet werden.

§ 3 **Schuljahr**

- 3.1** Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
- 3.2** Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die MSD. Bei Weihnachts-, Oster- und Sommerferien ist der Tag vor dem letzten Schultag letzter Unterrichtstag der MSD.

§ 4 **Aufnahme**

- 4.1** Anmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle mit einem hierfür vorgesehenen Formblatt zu richten. Sie werden erst durch die schriftliche Bestätigung der MSD rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung durch einen gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- 4.2** Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres möglich. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahres kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen seitens der MSD gegeben sind.

§ 5 Abmeldungen

- 5.1** Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind nur zum 31.07. und 31.12. des Jahres möglich. Sie müssen der MSD spätestens einen Monat vorher zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen (Krankheit, Umzug) kann der Leiter der MSD Ausnahmen zulassen. Hierbei muss eine Frist von einem Monat zum Quartalsende eingehalten werden. Ferner ist bei Unterrichtsneuaufnahme ein Rücktritt von der Anmeldung bis zu zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn möglich, falls ein unabweisbarer Hinderungsgrund besteht. Die Anmeldegebühr wird jedoch auch in diesem Fall erhoben.
- 5.2** Bei Unterricht im Rahmen von „Jedem Kind ein Instrument“ und „Jeden Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ ist aus organisatorischen Gründen eine Kündigung nur zum 31.07. des Jahres möglich. Auch hier gelten die unter 5.1 genannten Bedingungen und Ausnahmen.

§ 6 Unterrichtserteilung

- 6.1** Bei der Unterrichtserteilung werden Schülerwünsche nach den Möglichkeiten der MSD berücksichtigt. Ein Anspruch auf Unterrichtserteilung bei einem bestimmten Lehrer, an einem bestimmten Ort, an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Uhrzeit besteht jedoch nicht.
- 6.2** Die volle Unterrichtsstunde dauert im Instrumentalunterricht 45 Minuten, die Kurzstunde 30 bzw. 22,5 Minuten. Eine Gruppenunterrichtsstunde dauert 60 bzw. 45 oder 30 Minuten. In der Grundstufe dauert die Unterrichtsstunde 45 Minuten.
- 6.3** Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den Ergänzungsveranstaltungen der MSD verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen, worüber der Leiter der MSD entscheidet. Eine Entschuldigung muss rechtzeitig vor dem Unterricht erfolgen. Schulgeld ist in jedem Fall bis zum Ende der Kündigungszeit zu zahlen.
- 6.4** Im Falle des durch den Lehrer verursachten Unterrichtsausfalls muss ab dem dritten Unterrichtstag und die weiter ausfallenden Tage der Lehrer vertreten, das Schulgeld anteilig zurückgezahlt oder der Unterricht nachgeholt werden, wenn der Unterricht mehr als zweimal in direkter Folge ausfällt. Entsprechendes gilt ab dem fünften Unterrichtstag, wenn Unterricht im Verlauf eines gesamten Schuljahres viermal ausfällt.
- 6.5** Öffentliches Auftreten der Schüler ist erwünscht. Es bedarf jedoch der Beratung durch den zuständigen Fachlehrer. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Wettbewerben und Prüfungen.

- 6.6** Sollte Unterrichtserteilung aufgrund höherer Gewalt in den Unterrichtsräumen nicht möglich oder behördlich untersagt sein (z. B. Corona-Pandemie), kann die Erteilung von Musikschulunterricht für den in Frage kommenden Zeitraum mittels digitaler Unterrichtsform bzw. Unterricht im Internet als gleichwertiges Surrogat erteilt werden.

§ 7 Leistungen

- 7.1** Die Schüler der MSD müssen grundsätzlich die Mindestanforderungen der Lehrpläne erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
- 7.2** Die Teilnahme am instrumentalen Klassenunterricht ist nur bei entsprechender Vorbildung möglich (z. B. Spielkreise, Orchester u. ä.)
- 7.3** Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge fehlender Bereitschaft, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter der MSD von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 8 Instrumente

- 8.1** Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Holz-, Blech- sowie Saiteninstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der MSD gegen ein von der MSD festzulegendes Entgelt an die Schüler ausgeliehen werden.
- 8.2** Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden.
- 8.3** Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Entleiher bei der Lehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der MSD benannte Firmen beauftragt werden.
- 8.4** Für Verlust und Beschädigung haften die Entleiher und deren gesetzliche Vertreter in vollem Umfang.
- 8.5** Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Probezeit

- 9.1** In der Grundstufe gelten die ersten drei Unterrichtsmonate als Probezeit. Innerhalb der Probezeit ist eine Kündigung zum jeweiligen Monatsende möglich.
- 9.2** Beim Instrumentalunterricht gelten die ersten sechs Monate als Probezeit. Innerhalb der Probezeit ist eine Kündigung mit vierwöchiger Frist zum Monatsende möglich.
- 9.3** Bei Unterricht im Rahmen von JeKits gibt es keine Probezeit.

§ 10 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht in der MSD besteht nur während der Unterrichtszeit. Sie beginnt mit Betreten des Unterrichtsraumes und endet beim Verlassen desselben.

§ 11 Haftung

- 11.1** Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die MSD den Teilnehmern in Rahmen und im Umfange des zu Gunsten der Teilnehmer bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.
- 11.2** Eine weitergehende Haftung der MSD für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jedweder Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der MSD eintreten, besteht nicht.

§ 12 Schulgeld

- 12.1** Alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schulgeld regelt eine besondere Schulgeldordnung, die Bestandteil dieser Schulordnung ist.
- 12.2** Alle Zahlungen sind auf das Konto der MSD zu leisten. Lehrkräfte dürfen keine Zahlungen entgegennehmen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Dinslaken, im September 2020

Der Vorstand

Schulgeldordnung

für die Musikschule Dinslaken e. V. (MSD)

Der Vorstand der Musikschule Dinslaken e. V. hat in seiner Sitzung vom 30. September 2020 folgende Schulgeldordnung beschlossen:

§ 1

Schulgeldpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der MSD wird Schulgeld nach dem beigefügten Tarif, der Bestandteil dieser Schulgeldordnung ist, erhoben.

§ 2

Maßstab des Schulgeldes

- 1** Maßstab für das Schulgeld ist die Form des Unterrichts. Im Schulgeld ist ein Verwaltungsanteil enthalten.
- 2** Es wird wöchentlich eine Stunde Hauptfachunterricht erteilt. Dieser kann ergänzt werden durch Teilnahme an Chor, Orchester, verschiedenen Kammermusikgruppen oder auch Theorie- und Gehörbildungsunterricht, letztere kostenpflichtig.
- 3** Die volle Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, die Kurzstunde 30 bzw. 22,5 Minuten. In Fällen besonderer Begabung ist auf Antrag 60 Minuten als Unterrichtsstunde möglich. Sie muss auf jeden Fall vom Lehrer begründet und von der Schulleitung und vom Vorstand genehmigt werden.
- 4** Gruppenunterricht kann in Einheiten von 60, 45 und 30 Minuten erteilt werden.

§ 3

Zahlungspflichtige

Zur Zahlung des Schulgeldes sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 4

Fälligkeit

Die im Tarif festgesetzten Beträge sind Jahresbeträge für ein Schuljahr. Sie sind fällig mit je $\frac{1}{4}$ des zu zahlenden Jahresbetrages zum 01.01., 01.04, 01.07. und 01.10. eines Jahres.

Die Aufnahmegebühr bei der Erstanmeldung wird nach Erhalt der Anmeldebestätigung fällig.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird das Schulgeld im Einzugsverfahren erhoben. Barzahlung ist nicht zulässig. Überweisungen auf das Konto der MSD führen wegen des höheren Verwaltungsaufwandes zu einer zusätzlichen Zahlweggebühr von € 2,50 pro Fälligkeit bzw. Zahlung.

§ 5 Zahlungsverzug

- 1 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Schulgeldes bzw. bei Rücklastschriften wird der fällige Betrag zzgl. der der MSD entstandenen Fremdkosten schriftlich angemahnt und innerhalb von zwei Wochen fällig.
- 2 Sollte nach Ablauf der unter 1 aufgeführten Frist der angeforderte Betrag nicht eingegangen sein, behält sich die MSD die Berechnung von Mahnkosten und das gerichtliche Mahnverfahren vor. In jedem Falle sind pro Mahnbrief € 5,00 als Verwaltungskosten zu entrichten.

§ 6 Ermäßigung

- 1 Ermäßigung des Schulgeldes wird nur auf Antrag gewährt und zwar aus sozialen Gründen (Sozialermäßigung), wegen Schulbesuchs von Geschwistern und für Mehrfächerbelegung.
- 2 Wird ein Antrag gem. Absatz 1 erst nach Unterrichtsbeginn gestellt, so ermäßigt sich das Schulgeld erstmalig ab dem Monat, der auf die Antragstellung folgt.
- 3 Die Schulgeldermäßigung wird außer bei Geschwisterermäßigung jeweils nur bis zum Ende des Schuljahres gewährt.

6.1 Sozialermäßigung

- 1 Zahlungspflichtige aus dem Stadtgebiet mit Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII (Bürgergeld oder Sozialhilfe) oder bei vergleichbaren Härtefällen sowie bei einer vorliegenden Schwerbehinderung von mindestens 50 % erhalten
 - a. auf das Schulgeld für ein Gruppenunterrichtsfach eine Ermäßigung in Höhe von 100 % und
 - b. auf alle weiteren Unterrichtsangebote eine Ermäßigung in Höhe von 50%.
- 2 Anträge auf Erlass sind an die Musikschule Dinslaken e. V. zu richten. Der Anspruch bzw. die Berechtigung ist quartalsweise nachzuweisen.
- 3 Für Schüler innerhalb der Programme „Jedem Kind ein Instrument“ und „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ gelten gesonderte Regelungen.

6.2 Geschwisterermäßigung

- 1** Eine Geschwisterermäßigung wird nur bei schulgeldpflichtigem Unterricht gemäß Tarifklasse 2 des Tarifs zur Schulgeldordnung gewährt.
- 2** Die Ermäßigung beträgt für das 2. Kind 25 %, für das 3. Kind 50 %, ab dem 4. Kind 75 %, jeweils nach einer möglichen Sozialermäßigung.
- 3** Die Ermäßigung wird auf den ggf. kürzeren Unterricht gewährt.

6.3 Mehrfächerermäßigung

Bei besonderer Begabung eines Schülers kann auf Antrag die Unterrichtsgebühr gem. Tarifklasse 2 des Tarifs zur Schulgeldordnung ermäßigt werden, und zwar für das zweite Fach 25 %, für das 3. Fach 50 % und für das 4. Fach 75 %, jeweils nach einer möglichen Sozialermäßigung. Die besondere Begabung muss vom Schulleiter bestätigt werden. Die Ermäßigung wird auf den ggf. kürzeren Unterricht gewährt.

6.4 Mindestbeitrag

Auch beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsfälle wird von jedem Schüler ein Mindestbeitrag erhoben, der im Tarif zur Schulgeldordnung festgelegt ist.

§ 7

Zahlenmäßige Veränderungen von Gruppen während des Schuljahres

Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl einer Gruppe derart, dass diese in eine andere Tarifgruppe einzustufen ist, und kann diese bis zum Beginn des nächsten Schuljahres nicht wieder erreicht werden, so ist ab diesem Zeitpunkt das Schulgeld zu zahlen, das sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Schulgeldordnung tritt am 5. Februar 2023 in Kraft.

Dinslaken, Februar 2023

Der Vorstand